



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Matthias Temminghoff Energie mit Sitz in 48691 Vreden, Doemern 30, hat mit Antrag vom 12.11.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Doemern 30, Gemarkung: Vreden, Flur: 89, Flurstück: 82, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines BHKW. Die Inputmengen sowie die produzierte Biogasmenge bleiben unverändert. Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die BHKW-Anlage über eine Feuerungswärmeleistung von 1.800 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird der Austausch eines vorhandenen Zündstrahl-Motors gegen einen Gas-Otto- Motor beantragt. Die Emissionen werden sich geringfügig vermindern. Die Inputmengen sowie die produzierte Biogasmenge bleiben unverändert, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 12.01.2021

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03229 2020-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms